

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der INTEGRA Biosciences AG Fassung vom April 2024

1. Allgemeines

Sämtliche durch die INTEGRA Biosciences AG getätigten Einkäufe (mündlich oder schriftlich) sowie Verträge unterliegen ausschliesslich diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Ausnahmen sind nur zulässig, wenn diese schriftlich vereinbart sind. Diese AEB ersetzen sämtliche bisherigen AEB.

Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die denjenigen der INTEGRA Biosciences AG widersprechen, gelten nur insoweit, als die INTEGRA Biosciences AG ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn (1) der Lieferant in seinen Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder ähnlichen Dokumenten auf jene Bezug nimmt und die INTEGRA Biosciences AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder (2) soweit jene diese AEB nur ergänzen. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen durch die INTEGRA Biosciences AG gilt nicht als Einwilligung in etwaige abweichende Regelungen von Lieferanten.

Die INTEGRA Biosciences AG behält sich das Recht vor, diese AEB jederzeit anzupassen. Die aktuelle Version ist jederzeit auf der Homepage der INTEGRA Biosciences AG ersichtlich.

2. Angebotsanfragen

Die Angebotserstellung der Lieferanten an die INTEGRA Biosciences AG hat kostenlos zu erfolgen.

Auf Abweichungen zu der Anfrage der INTEGRA Biosciences AG hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen. Grundsätzlich hat er sich an die Vorgaben und Beschreibungen in der Anfrage zu halten.

Der Lieferant hat in seinem Angebot sämtliche allenfalls anfallenden Kosten für Steuern, Gebühren, Abgaben, Transport, Lizenzgebühren, etc. detailliert auszuweisen.

Setzt der Lieferant in seinem Angebot nicht ausdrücklich eine andere Frist, ist sein Angebot während 90 Tagen ab Eingang bei der INTEGRA Biosciences AG bindend.

3. Bestellungen durch die INTEGRA Biosciences AG

Die INTEGRA Biosciences AG erwartet für sämtliche Bestellungen (mündlich oder schriftlich) eine Auftragsbestätigung innerhalb 3 Arbeitstagen an purchase-ch@integra-biosciences.com. Auf Abweichungen zur Bestellung ist auf der Bestätigung ausdrücklich hinzuweisen.

Zusätzliche Dokumente ausserhalb der Bestellung sind für die INTEGRA Biosciences AG nur dann bindend, wenn sie von ihren intern dazu autorisierten Organen schriftlich erteilt bzw. abgeschlossen wurden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich netto, exklusive der ggf. zu berechnenden Mehrwertsteuer, einschliesslich Kosten für Produkt- und etwaig zusätzlich benötigte Transportverpackungen. Mehrwertsteuern sind vom Lieferanten separat auf der Rechnung auszuweisen.

Preiserhöhungen müssen der INTEGRA Biosciences AG schriftlich mindestens 6 Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt werden. Bei laufenden Aufträgen (Bestellungen oder Rahmenverträgen) sind keine Preiserhöhungen möglich, es sei denn, diese wurden ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

Ohne anderslautende Vereinbarungen erfolgt die Zahlung innert 60 Tagen nach Erhalt der Produkte bzw. Dienstleistungen.

Die INTEGRA Biosciences AG hat das Recht, Forderungen des Lieferanten mit Gegenforderungen zu verrechnen. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen die Bestellerin ist nicht zulässig. Im Falle von Mängeln an der Lieferung hat die Bestellerin das Recht, Zahlungen bis zur vollständigen Beseitigung der Mängel vollumfänglich zurückzubehalten.

Eine getätigte Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäss. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist die Bestellerin unbeschadet aller sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Rahmen bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzubehalten.

Zahlungen erfolgen jeweils in der Bestellwährung, sofern nichts vereinbart wurde, in Schweizer Franken.

Auf der Rechnung ist zwingend die Bestellnummer der INTEGRA Biosciences AG, bei Fehlen derselben die Kontaktdaten der Bestellerperson und/oder die angegebene Projekt-Referenznummer anzugeben.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Zahlungsanweisung durch die Bestellerin massgebend. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist hat der Lieferant die Bestellerin schriftlich abzumahnern und eine Nachfrist von mindestens 30 Tagen ab Erhalt der Mahnung einzuräumen. In Zahlungsverzug gerät die INTEGRA Biosciences AG frühestens nach Zugang einer schriftlichen Mahnung vom Lieferanten.

5. Lieferungen, Lieferzeit, Lieferverzug

Der im Auftrag angegebene Liefertermin ist verbindlich. Als rechtzeitige Lieferung gilt der termingerechte Eingang der vertragsgemässen Ware an der Lieferadresse. Die Bestellerin gewährt dem Lieferanten ein Anlieferfenster von 0/-3 Arbeitstagen.

Bei drohenden oder erkennbaren Lieferverspätungen muss der Lieferant der Bestellerin umgehend unter Angabe der Verzögerung und der erwarteten Dauer der Verspätung schriftlich Mitteilung machen und alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um einen Leistungs- oder Lieferverzug zu vermeiden.

Sofern der Lieferant Leistungs- oder Liefertermine nicht einhält oder wenn die definierten Spezifikationen nicht eingehalten werden, gerät er ohne weiteres in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung oder Nachfristsetzung durch die INTEGRA Biosciences AG bedarf. Die INTEGRA Biosciences AG ist in diesem Fall berechtigt, den Rücktritt zu erklären und/oder auf Kosten des Lieferanten Deckungskäufe zu tätigen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Leistung oder Lieferung durch die INTEGRA Biosciences AG stellt keinen Verzicht auf irgendwelche Rechtsansprüche dar.

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, erfolgen die Lieferungen FCA (gemäss den neuesten geltenden Incoterms).

Mehr- oder Minderlieferungen (mehr als +/- 10%), Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen bedürfen der ausdrücklichen vorgängigen Bewilligung durch die INTEGRA Biosciences AG.

Alle Lieferungen haben den gültigen EU-Vorschriften und den jeweils aktuellsten EN-Normen (wo solche fehlen DIN- und/oder VDE-Normen) sowie den sonstigen branchenüblichen Normen und Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Lieferant verpflichtet sich folglich unter anderem, die Anforderungen der EG-Verordnung Nr. 2006/1907 (nachfolgend REACH-VO) und der EU-Richtlinie 2011/65/EU (nachfolgend RoHS-RL) in ihrer bei der Lieferung gültigen Fassung zu beachten und alle Pflichten zu erfüllen, die einen Lieferanten nach der REACH-VO und der RoHS-RL treffen. Der Lieferant wird der INTEGRA Biosciences AG ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen. Zudem wird der Lieferant unaufgefordert und unverzüglich vor der Lieferung seiner Informationspflicht nachkommen, wenn in einer Komponente oder der Verpackung einer Ware ein Stoff (substance of very high concern) in einer Massenkonzentration von über 0.1 Prozent enthalten ist. Diese Informationen sind an das E-Mail-Postfach purchase-ch@integra-biosciences.com zu übermitteln. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Waren den Anforderungen der RoHS-RL entsprechen, und wird die RoHS-Konformität jeweils auch schriftlich bestätigen.

Der Lieferant übernimmt nach Nutzungsbeendigung die ordnungsgemässe Entsorgung der Ware auf eigene Kosten. Bei der Entsorgung sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

6. Verpackung, Lieferschein, Versicherung, Eigentumsübergang

Der Lieferant trägt die Verantwortung für die fachgerechte Verpackung und hat auf Besonderheiten bei deren Entfernung aufmerksam zu machen. Pendelverpackungen werden seitens der INTEGRA Biosciences AG geprüft und mit dem Lieferanten besprochen.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, der mindestens die INTEGRA-Bestell- und Artikelnummer(n) – vorzugsweise auch als Barcode – enthält. Mangels Bestellnummer sind zwingend die Kontaktdaten des Bestellers und/oder die angegebene Projekt-Referenznummer anzugeben.

Der Transport (sofern nicht DAP) ist nach Anweisung der INTEGRA Biosciences AG abzuwickeln.

Der Gefahrübergang auf die INTEGRA Biosciences AG bestimmt sich nach den jeweils vereinbarten Incoterms. Bei Lieferung mit Installation oder Montage geht die Gefahr erst mit der erfolgreichen Abnahme über. Gehen die Produkte aus irgendeinem Grund an den Lieferanten zurück, gehen Gefahr und Haftung mit dem Bereitstellen zum Transport wieder auf den Lieferanten über.

Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

Soweit vom jeweils massgeblichen Recht nicht zwingend anders vorgesehen, ist in allen Fällen ausschliesslich der Lieferant für die Einhaltung aller Aus-, Ein-, Durchfuhr- und Kontrollvorschriften und -formalitäten verantwortlich.

7. Sicherheit und Umweltschutz

Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen.

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte und deren Verwendung keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzen. Er haftet vollumfänglich für alle Folgen, sei es bei der INTEGRA Biosciences AG oder bei deren Kunden, aus einer solchen behaupteten oder tatsächlichen Verletzung.

Für die Verwendung der INTEGRA-Firmenkennzeichen und Marken sowie deren Anbringung auf den Produkten sind die Anweisungen der INTEGRA Biosciences AG zu befolgen.

8. Fertigungsmittel, Werkzeuge

Alle Fertigungsmittel (Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle, etc.) und Prüfmittel (z.B. Prüfstände etc.), die die INTEGRA Biosciences AG dem Lieferanten auf eigene Kosten zur Verfügung stellt, sind Eigentum der INTEGRA Biosciences AG und als solches zu kennzeichnen. Sie dürfen nur für die INTEGRA Biosciences AG eingesetzt werden. Das alleinige Verfügungsrecht darüber steht der INTEGRA Biosciences AG zu, und der Lieferant hat deren Weisungen zu befolgen.

Solange ganz oder teilweise von der INTEGRA Biosciences AG bezahlte Fertigungsmittel beim Lieferanten sind, trägt dieser die Gefahr für deren Verlust, Zerstörung und Beschädigung. Verletzt der Lieferant seine Pflichten, ist die INTEGRA Biosciences AG zur sofortigen Auflösung aller Verträge befugt. Ausserdem steht der INTEGRA Biosciences AG Schadenersatz sowie Anspruch zur Herausgabe des von ihr erzielten Nutzens (brutto) zu.

Der Unterhalt der Fertigungsmittel trägt, sofern nicht anders vereinbart, der Lieferant.

9. Ausführungspläne, Herstell- und Wartungsunterlagen

Vor Beginn der Fertigung sind der INTEGRA Biosciences AG auf Verlangen Ausführungspläne zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung durch die INTEGRA Biosciences AG entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die volle Tauglichkeit und Durchführbarkeit.

Die definitiven Herstell- und Wartungsunterlagen (Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften, Ersatzteillisten etc.) sind während der Produktionsdauer und min. 10 Jahre nach letzter Lieferung aufzubewahren und der INTEGRA Biosciences AG im Falle der Produktionseinstellung bzw. Vertragsauflösung unentgeltlich zu überlassen. Dies gilt für alle Herstell- und Wartungsunterlagen.

10. Garantie und Gewährleistung

Der Lieferant garantiert nebst der Qualität und den vereinbarten Eigenschaften, dass das gelieferte Produkt frei von Material- und Produktionsfehlern und voll funktionstüchtig ist, sämtlichen Vorschriften am Bestimmungsort entspricht und die erforderlichen Konformitätsbescheinigungen, Zulassungen, Bewilligungen etc. vorliegen.

Die Garantiefrist dauert 24 Monate ab Anliefertermin. Für Ersatzlieferungen, Nachbesserungen und Ersatzteile gilt jeweils dieselbe volle Garantiefrist.

Erweist sich die Lieferung als mangelhaft, steht der INTEGRA Biosciences AG die Wahl folgender Rechte zu: Ersatz- oder Nachlieferung, Nachbesserung, Wandelung oder Ersatz des Minderwertes. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant die gewünschte Korrektur nicht in der gesetzten Frist schafft, kann die INTEGRA Biosciences AG auf Kosten des Lieferanten anderweitig Ersatz beschaffen oder die Mängel beheben (lassen). Sollte die INTEGRA Biosciences AG durch eine Sonderfreigabe eine Abweichung von den vereinbarten Eigenschaften und/oder Spezifikationen erlauben, so gilt dies einmalig und lässt ohne ausdrücklich anderweitige Vereinbarung nicht darauf schliessen, dass die INTEGRA Biosciences AG auch weitere Lieferungen derselben Abweichung akzeptiert.

Fehlerhafte Teile können dem Lieferanten auf seine Kosten zurückgesandt werden. Die INTEGRA Biosciences AG verlangt für fehlerhafte Lieferungen in jedem Fall eine Gutschrift.

Liegen Indizien vor, dass ein gleichartiger Mangel bei allen gelieferten Produkten vorliegt, kann die INTEGRA Biosciences AG eine Austauschaktion durchführen, selbst wenn die Garantiefrist bereits abgelaufen ist.

In allen Fällen bleiben Schadenersatzansprüche vorbehalten.

11. Prüfung und Mängelrüge

Die INTEGRA Biosciences AG prüft die gelieferten Vertragsprodukte bzw. die erbrachten Leistungen im Rahmen ihrer Wareneingangskontrolle bzw. im Zuge der Leistungsabnahme lediglich stichprobenhaft auf Identität, Liefermenge und offensichtliche Transportschäden. Zu weitergehenden Eingangs-, Qualitätskontrollen oder sonstigen Prüfungen ist die INTEGRA Biosciences AG gegenüber dem Lieferanten nicht verpflichtet. Die sofortige Prüf- und Rügepflicht der Bestellerin nach Art. 201 OR wird wegbedungen. Die Bestellerin kann während der ganzen Gewährleistungsfrist Mängelrüge erheben, welche in Form von Beanstandungen oder in jeder sonstigen geeigneten Form erfolgen kann. Bereits geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge. Die von der INTEGRA Biosciences AG durchgeführte Wareneingangskontrolle bzw. Leistungsabnahme entbindet den Lieferanten im Übrigen nicht von seiner Verpflichtung und alleinigen Verantwortung für die Qualitätskontrolle der Vertragsprodukte und Leistungen.

12. Haftung

Falls die gelieferten Produkte der INTEGRA Biosciences AG, ihren Organen oder Angestellten Schaden zufügen, insbesondere auch wenn gegen die INTEGRA Biosciences AG Ansprüche Dritter aus (1) verschuldens-unabhängiger Haftung oder (2) Verletzung behördlicher Sicherheitsanforderungen sowie nationaler oder ausländischer Produktsicherheits- oder Produkthaftungsgesetze und -regelungen geltend gemacht werden, die auf die Lieferung mangelhafter Vertragsprodukte oder auf die mangelhafte Erbringung von Leistungen zurückzuführen sind, so ist der Lieferant verpflichtet, die INTEGRA Biosciences AG von solchen Ansprüchen freizustellen und vollumfänglich Schadenersatz zu leisten.

13. Eigentums- und Immaterialgüterrechte

An Zeichnungen, Plänen, technischen oder sonstigen Unterlagen behält sich die Bestellerin Eigentums- und Immaterialgüterrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Lieferant der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Bestellerin.

14. Informations- und Aufklärungspflichten

Der Lieferant macht die INTEGRA Biosciences AG rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen der Bestellung sowie auf gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informiert der Lieferant die Bestellerin rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen.

15. Vertraulichkeit, Geheimhaltung

Alle technischen Unterlagen (Fertigungsmittel, Daten, Zeichnungen, Software, usw.), die die INTEGRA Biosciences AG dem Lieferanten für die Herstellung des Produkts überlässt, sowie alle kaufmännischen Unterlagen (z.B. Bestellungen und die damit in Verbindung stehenden Inhalte) sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur für die konkrete Zusammenarbeit verwendet werden. Dies gilt insbesondere auch für die Produkte, die speziell für die INTEGRA Biosciences AG entwickelt wurden. Alle Rechte daran stehen ausschliesslich der INTEGRA Biosciences AG zu. Auf Verlangen sind dieser sämtliche Unterlagen mit allen Abschriften und Kopien unverzüglich herauszugeben.

Der Lieferant hat seine Geschäftsbeziehung zur INTEGRA Biosciences AG und alle Einzelheiten daraus vertraulich zu behandeln. Jegliche Referenznennung der Zusammenarbeit des Lieferanten mit der INTEGRA Biosciences AG bedarf deren vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die vorstehenden Geheimhaltungspflichten auch seinen Organen, Angestellten und rechtmässig beigezogenen Dritten auferlegt wird.

Vorgängig genannte Pflichten gelten auch im Rahmen von Vertragsverhandlungen und nach Vertragsbeendigung. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss bzw. nach Vertragsbeendigung, sind der INTEGRA Biosciences AG alle im Zusammenhang mit dem konkreten Projekt übergebenen bzw. entstandenen Unterlagen jeder Art ohne Aufforderung sofort zurückzugeben.

16. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der AEB im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

17. Sonstiges

Der Lieferant ist verpflichtet, die INTEGRA Biosciences AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich an seinen Kontroll- bzw. Beteiligungsverhältnissen wesentliche Änderungen gegenüber den bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnissen ergeben.

Bei Differenzen verschiedener Sprachversionen dieser AEB ist die deutsche Version massgebend.

Eine Übermittlung per Fax oder E-Mail (oder auch andere gleichwertige Formen elektronischen Austauschs, sofern die Parteien diese Form zuvor vereinbart haben) gilt als Einhaltung der Schriftform.

Die Parteien vereinbaren, dass Dokumente in elektronischer Form der Papierform gleichgestellt sind, und dass sie die Echtheit oder Richtigkeit nicht aus dem alleinigen Grund, dass die Dokumente in elektronischer Form und nicht in Papierform vorgelegt werden, bestreiten werden.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Allfällige Differenzen versuchen die Vertragspartner vorerst einvernehmlich untereinander zu regeln.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der INTEGRA Biosciences AG (derzeit 7205 Zizers). Die Bestellerin ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an deren Sitz oder an einem anderen Gerichtsstand zu belangen.

Alle Rechtsverhältnisse zwischen der INTEGRA Biosciences AG und dem Lieferanten unterliegen ausschliesslich dem schweizerischen Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.